

Entwurf

Siebente Verordnung über die Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Vom

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des § 21 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes vom 7. November 2025 (GVBl. S. 542) verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung-BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Schutzzweck

Der Baumbestand in Berlin wird als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere
 - a) wegen seiner Ausgleichsfunktion für das Regional- und Lokalklima und für die Reinhaltung der Luft im Ballungsraum Berlin sowie wegen seiner besonderen klimatischen Bedeutung als temporärer Kohlenstoffspeicher, Temperatursenker und Schattenspender,
 - b) zur Erhaltung der Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der für Bäume charakteristischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
 - c) zur Sicherung der biologischen Vielfalt,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen der Erholungswirkung,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geschützt sind

1. alle Laubbäume,
2. die Nadelgehölzarten Eibe, Schwarz- und Wald-Kiefer,
3. die Obstbaumarten Esskastanie, Türkischer Baumhasel und Walnuss sowie
4. der Ginkgo,

jeweils mit einem Stammumfang ab 70 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Satz 1 gilt für die Bäume Eibe, Rot- und Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang ab 50 cm. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Stammumfang ab 50 cm aufweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Geschützt sind auch Bäume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume sind von der zuständigen Behörde in ein durch ein Geoinformationssystem gestütztes landesweites Kataster einzutragen und von den Erhaltungsverpflichteten unter Beachtung des Verbotes nach § 4 Absatz 1 dauerhaft zu kennzeichnen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Nicht“ werden die Wörter „durch diese Verordnung“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Arten und der Ersatzpflanzungen in den in § 7 Absatz 5 Satz 3 dargelegten Fällen,“

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Bäume, die in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Bäume, deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplans untersagt ist oder die dem Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin vom 20. Mai 2021 (GVBl. 536) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten, vor schädigenden Einwirkungen zu bewahren und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen.

Schutzmaßnahmen sind insbesondere

1. Maßnahmen zum Schutz des Stamms und Wurzelbereichs gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
2. Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich,
4. Verwendung geeigneter Böden oder Substrate bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushalts,

5. Verwendung geeigneter Böden, Substrate oder Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushalts.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber den Eigentümerinnen, Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder Schutzmaßnahmen auf deren Kosten anordnen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorhabenträger“ durch die Wörter „von den Verantwortlichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ die Wörter „, einschließlich einer baumschutzfachlichen Baubegleitung,“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Störungen sind insbesondere:

 1. das Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche, zum Beispiel mit Asphalt, Beton oder Pflastersteinen,
 2. Veränderungen des Bodenniveaus, zum Beispiel durch Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. die Verlegung von Leitungen oder Kabeln,
 4. das Waschen von Krafffahrzeugen oder Maschinen,
 5. das Verdichten der Bodenoberfläche, zum Beispiel durch das Befahren oder Abstellen von Krafffahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt,
 6. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,
 7. das Entfachen oder Unterhalten von Feuer.“

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 380)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Zulässige Maßnahmen

(1) Nicht unter das Verbot des § 4 Absatz 1 fallen

1. folgende schonende fachgerechte Pflegeschnitte:

- a) Erziehungs- und Aufbauschnitte von Jungbäumen,
- b) Entfernung von Stamm- oder Stockaustrieben,
- c) Entfernung von Ständertrieben,
- d) Entfernung von beschädigten, kranken oder sich reibenden Ästen,

jeweils bis zu einem Astumfang von maximal 15 cm an der jeweiligen Schnittstelle,

- e) Entfernung von Totholz,

- 2. der fachgerechte Einbau dynamischer Kronensicherungen,
- 3. die fachgerechte Behandlung von Wunden und der Schutz vor Rindenschäden,
- 4. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm an der jeweiligen Schnittstelle, soweit dies aus vernünftigen Gründen wie im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen zwingend erforderlich ist; diese Gründe gelten auch für überragende Zweige und Äste an nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen.

Insbesondere die Verbote des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern in Berlin bleiben unberührt.

(2) Von den Ge- und Verboten des Absatzes 3 und des § 4 bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung des Botanischen Gartens,
2. Maßnahmen durch die für Baumpflege und -unterhaltung zuständigen Dienststellen der Bezirksämter innerhalb von Grün- und Erholungsanlagen, auf Straßen, Friedhöfen, Sportanlagen, Schulflächen und ähnlichen öffentlichen Flächen,
3. Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb des zentralen Bereichs im Sinne des Berliner Straßengesetzes, auf Straßen I. und II. Ordnung sowie auf Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen,
4. Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern erster und zweiter Ordnung zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung,
5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes,
6. Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 617) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 616) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
7. Maßnahmen an Bäumen durch die zuständigen Dienststellen der Trägerin der Straßenbaulast (Autobahn GmbH des Bundes), die zum Bau und zur Unterhaltung von Bundesfernstraßen erforderlich sind.

Unbeschadet der Freistellungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 7 gilt die Pflicht zu Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 2.

(3) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von erheblichem Wert

beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich elektronisch oder schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise zu begründen.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind auf elektronischen oder schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümersinnen, der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

1. a) der Baum krank ist,
b) der Baum sehr stark geschädigt oder absterbend bis tot ist (Anlage 2) oder
c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist, insbesondere auf Grund seiner mangelnden Stand- und Bruchsicherheit, und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs, Gartendenkmals oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung des Baumes erfordert,
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann,
5. überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur, dies erfordern oder
6. die beantragte Maßnahme der Erhaltung des Baumes dient, insbesondere bei stark eingreifenden Schnittmaßnahmen ab einem Astumfang von 15 cm an der jeweiligen Schnittstelle oder statischen Kronensicherungsmaßnahmen.

Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Umpflanzungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4 oder 5 auf elektronischen oder schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerinnen, der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden, sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Verlängerung der Gültigkeit der Baugenehmigung.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Angabe „vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so sind die Antragstellenden zu Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet. Die Verpflichtung besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht von den Antragstellenden zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

(2) Wird ein geschützter Baum bei nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 freigestellten Maßnahmen von den dafür zuständigen Stellen beseitigt oder umgepflanzt, sind sie nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 zu Ersatzpflanzungen verpflichtet. Bei Umpflanzungen gilt Absatz 7 entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzung nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche der Verpflichteten zu berücksichtigen. Im Falle einer Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich

1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der Art des zu entfernenden Baumes (Anlage 1) sowie
2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Als Ersatzpflanzungen können mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch Anzuchten außerhalb von Baumschulen mit vergleichbaren Qualitätsanforderungen verwendet werden. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche der Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft der Baumart sowie ihrer Bedeutung für die Biodiversität standortgerechte, klimaangepasste, vorzugsweise gebietstypische Baumarten zu verwenden. Bei Ausbringungen von Ersatzpflanzungen in der freien Natur ist § 40

Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der Verpflichteten so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern um den Fällort, innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden vorzunehmen. Sie müssen sich an ihren Standorten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich arttypisch entwickeln können, sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 für das Kataster zuständigen Behörde unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen.

(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von fünf Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, haben die Verpflichteten dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn sie die Gründe zu vertreten haben, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Anzeige nach Satz 2 unterblieben ist und deshalb nicht aufzuklären ist, ob die Verpflichteten die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten haben. Bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen ist die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt.

(8) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von fünf Jahren nicht angewachsen sind und die Antragstellenden dies zu vertreten haben.“

8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Ausgleichsabgabe

(1) Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einschließlich fachlicher Gesichtspunkte nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach § 7 Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.

(3) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind innerhalb von zwei Jahren und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.“

9. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9 Haftung der Rechtsnachfolgenden

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 8 haften auch Rechtsnachfolgende von Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.“

10. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Nachträgliche Anordnungen

Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass ihre verbleibende Lebenserwartung erheblich gemindert ist oder sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zur Durchführung von Ersatzpflanzungen oder zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Verpflichtung wird von der zuständigen Behörde festgelegt.“

11. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 20, 21 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, entgegen § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 den zu schützenden Wurzelbereich stört oder entgegen § 4 Absatz 3 geschützte Bäume umpflanzt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes zu sein,
2. entgegen § 5 Absatz 3 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt,

3. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 6, eine Verpflichtung nach § 7 oder § 8 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
4. entgegen § 7 Absatz 7 die unverzügliche Anzeige über den mangelnden Anwuchserfolg von Ersatzpflanzungen unterlässt oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 2 oder 3 oder § 10 zuwiderhandelt.“

12. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Übergangsvorschrift

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen. Für diese Verfahren ist § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung anzuwenden.“

13. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1			
(zu § 7 Absatz 4 Satz 1)			
Liste der Baumarten, die sich als langsam wachsend oder langlebig oder von besonderem ökologischen Wert qualifizieren, zum Beispiel als Bestäubernährgehölz oder Vogelschutzgehölz:			
Gattung	Art	Wissenschaftlicher Name	
Ahorn	Feld-Ahorn	Acer campestre	
	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	
	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	
Buche	Alle Arten	Fagus spec.	
Weißdorn	Weißdorn	Crataegus monogyna	
	Rotdorn	Crataegus laevigata	
Eibe	Eibe	Taxus baccata	
Eiche	Alle Arten	Quercus spec.	
Erle	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	
	Grau-Erle	Alnus incana	
Esche	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	
Hainbuche	Alle Arten	Carpinus spec.	
Kiefer	Wald-Kiefer	Pinus sylvestris	
	Schwarz-Kiefer	Pinus nigra	
Linde	Alle Arten	Tilia spec.	
Platane	Ahornblättrige Platane	Platanus acerifolia	

Stechpalme	Stechpalme	Ilex aquifolium
Ulme	Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
	Berg-Ulme	Ulmus glabra
	Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Walnuss	Echte Walnuss	Juglans regia
1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen^{*)}:		
bis 120 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume	
bis 160 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume	
bis 200 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume	
bis 240 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume	
bis 280 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume	
bis 320 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	9 Ersatzbäume	
über 360 cm-Stammumfang	10 Ersatzbäume	
2. Für die übrigen geschützten Baumarten sind zu pflanzen^{*)}:		
bis 120 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume	
bis 180 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume	
bis 240 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume	
bis 300 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume	
bis 360 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume	
über 360 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume	
3. Daneben gelten im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Ersatzpflanzung folgende Merkmale mittlerer Gehölzsortierung handelsüblicher Baumschulware:		
Laubbäume, jeweils Hochstamm	Wald-Kiefer, Schwarz-Kiefer	Zustand des beseitigten Baumes
18-20 cm StU	Sol. 5xv.mDb B 150-200 cm H 200-225 cm	optimale Qualität Schadstufe 0 ^{**})
16-18 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 200-225 cm	mittlere Qualität Schadstufe 1 ^{**})
14-16 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150 cm H 175-200 cm	mindere Qualität Schadstufe 2 ^{**})
Fußnoten		
*) Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen.		
**) entsprechend Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung gemäß Anlage 2		

15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Angabe „(zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.